

Nr. 10**Salabiaku gegen Frankreich**

Urteil vom 7. Oktober 1988 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 141-A.

Beschwerde Nr. 10519/83, eingelegt am 29. Juli 1983; am 23. Oktober 1987 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires (Straf-)Verfahren, Art. 6 Abs. 1; Unschuldsvermutung im Strafverfahren, Art. 6 Abs. 2.

Innerstaatliches Recht: Art. L. 626 bis L. 630-1, R. 5165 ff. Gesetz über öffentliche Gesundheit (Code de la santé publique), Art. 38, 215, 392 Abs. 1, 414, 417, 419 und 435 Zollgesetz (Code des douanes), Art. 42, 43-1 ff. und 44 Strafgesetzbuch (Code pénal).

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1; keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. Juli 1987 zu dem Ergebnis, dass weder Art. 6 Abs. 1 noch Art. 6 Abs. 2 verletzt worden ist, s.u. Ziff. 21.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J.-P. Puissochet, Direktor der Rechtsabteilung im Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: J.-C. Chouvet, Unterdirektor für Menschenrechte in derselben Direktion, M. Dobkine, Richter, Direktion für Strafsachen und Gnadensachen, Justizministerium, C. Merlin, Unterdirektor für Rechtsangelegenheiten und Prozessführung, Generaldirektion Zölle und indirekte Steuern, Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt: J.-P. Combenègre.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

I. Die Umstände des Falles

8. Der Beschwerdeführer (Bf.) Amosi Salabiaku, geb. 1951, ist zairischer Staatsangehöriger und lebt mit seiner Familie in Paris.

9. Am 28. Juli 1979 begab er sich zum Flughafen Roissy, um dort ein Paket abzuholen, dessen Eintreffen an Bord eines Flugzeugs der Air Zaire ihm per Telex angekündigt worden war und das nach seinen Angaben einige Kostproben afrikanischer Lebensmittel enthalten sollte die ihm durch Vermittlung eines Verwandten, der bei Air Zaire angestellt war, geschickt wurden. Nachdem der Bf. das angekündigte Paket nicht gefunden hatte, ging er zu einem Angestellten der Air Zaire. Dieser zeigte ihm einen mit einem Vorhängeschloss verschlossenen Koffer, den niemand abgeholt hatte und an dem ein Gepäckzettel der Air Zaire, allerdings ohne Namen hing. Auf Anraten eines wachhabenden Polizeibeamten warnte der Angestellte der Fluggesellschaft den

Bf. davor, den Koffer mitzunehmen, da er verbotene Gegenstände enthalten könnte. Der Bf. nahm ihn dennoch an sich und passierte ohne weiteres den Zoll, und zwar durch den „grünen Bereich“ für Passagiere, die nichts zu deklarieren haben. Mit ihm gingen drei weitere Zairer, die er dort zum ersten Mal getroffen hatte. Unmittelbar danach rief er seinen Bruder Lupia an, er solle ihn an einem Busterminal [von Air France] in der Nähe ihrer Wohnung abholen und ihm behilflich sein, denn das fragliche Gepäck sei schwerer als erwartet.

10. Als der Bf. und seine drei Begleiter den Zubringerbus der Air France besteigen wollten, wurden sie von Zöllnern angehalten. Der Bf. identifizierte sich als Adressat des Koffers und erklärte, dass seine drei Landsleute damit nichts zu tun hätten, die daraufhin sofort freigelassen wurden.

Die Zöllner brachen den Koffer auf und fanden unter den Lebensmitteln einen verschweißten doppelten Boden, in dem 10 kg Cannabis-Blätter und -Samen versteckt waren. Der Bf. erklärte, ihm sei das Vorhandensein des Cannabis nicht bekannt gewesen, und er habe den Koffer fälschlicherweise für das angekündigte Paket gehalten. Sein Bruder wurde in Paris an der Porte Maillot festgenommen.

11. Am 30. Juli 1979 meldete sich die Fluggesellschaft Air Zaire telefonisch beim Vermieter von Amosi und Lupia Salabiaku und informierte ihn, dass ein Paket auf seinen Namen und an seine Adresse in Paris irrtümlich nach Brüssel gelangt sei. Das Paket wurde in Anwesenheit eines Untersuchungsrichters geöffnet, enthielt jedoch nur Maniokmehl, Palmöl, Piment und Erdnussbutter.

12. Die beiden Brüder Salabiaku wurden am 2. August 1979 freigelassen und zusammen mit einem gewissen K., einem weiteren zairischen Staatsangehörigen, wegen des unerlaubten Einführens von Betäubungsmitteln (Art. L. 626, L. 627, L. 629, L. 630-1, R. 5165 ff. des Gesetzes über öffentliche Gesundheit – Code de la santé publique), einer Straftat, und wegen Schmuggelns verbotener Gegenstände (Art. 38, 215, 414, 417, 419 und 435 des Zollgesetzes – Code des douanes –, Art. 42, 43-1 ff. und 44 des Strafgesetzbuches – Code pénal), eines Zolldelikts, angeklagt. Mit Beschluss vom 25. August 1980 wurde die Anklage vor dem Tribunal de grande instance in Bobigny zugelassen.

13. Am 27. März 1981 sprach die 16. Strafkammer dieses Gerichtes Lupia Salabiaku und K. nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* frei, verurteilte jedoch den Bf.; hierzu stellte das Gericht insbesondere fest:

„Die Bösgläubigkeit des Beschuldigten wird durch den Umstand bestätigt, dass er keine Anzeichen von Überraschung zeigte, als sich erwies, dass das in seiner Gegenwart geöffnete Gepäckstück keines der im zweiten Gepäckstück vorhandenen Lebensmittel enthielt, obwohl er eindeutig beschrieben hatte, was er angeblich aus Zaire erwartete und später auch tatsächlich erhielt.

Das letztgenannte Gepäckstück tauchte in Brüssel unter nicht näher feststellbaren Umständen auf; sein Vorhandensein vermag nicht die Anhaltspunkte zu entkräften, die so schwerwiegend, konkret und übereinstimmend sind, dass sie eine Verurteilung rechtfertigen (...).“

Demgemäß verurteilte das Gericht den Bf. zu zwei Jahren Haft und einem dauernden Aufenthaltsverbot in Frankreich. Außerdem wurde er wegen des

Zolldelikts zur Zahlung von 100.000,- französischen Francs (FF) [ca. 15.245,- Euro]¹ an die Zollverwaltung verurteilt, die dem Verfahren als Nebenklägerin beigetreten war (Art. 414 Zollgesetz).

14. Der Bf. und die Staatsanwaltschaft legten Berufung ein.

Am 9. Februar 1982 hob die 10. Kammer des Appellationsgerichts Paris (Cour d'appel) das Urteil im Hinblick auf das strafrechtliche Delikt des unerlaubten Einführens von Betäubungsmitteln auf, und zwar aus folgenden Gründen:

„(...) Die Tatsachen (...) sind nicht hinreichend erwiesen; (...) wenn auch Amosi Salabiaku, der ein einfaches Paket mit Lebensmitteln erwartete, einen sehr schweren Koffer an sich nahm, der mit einem Vorhängeschloss gesichert war, zu dem er keinen Schlüssel hatte, auf dem kein Empfängername vermerkt war und an dem ein Gepäckschein befestigt war, zu dem er [der Bf.] den entsprechenden Gepäcksabschnitt nicht besaß, so ist jedoch andererseits erwiesen, dass ein Gepäckstück auf seinen Namen mit Lebensmitteln zwei Tage später mit Air Zaire aus Kinshasa kommend in Brüssel eintraf, das offensichtlich irrtümlich nach Brüssel expediert wurde, obwohl sein Bestimmungsort Paris war;

(...) unter diesen Umständen ist es nicht unmöglich, dass Amosi Salabiaku, als er den Koffer an sich nahm, in dem Glauben handelte, dieser sei in Wirklichkeit für ihn bestimmt;

(...) insoweit bestehen zumindest Zweifel, die ihm zugute gehalten werden müssen, so dass er freizusprechen ist (...).“

Andererseits bestätigte das Gericht die Entscheidung der ersten Instanz im Hinblick auf das Zolldelikt des Schmuggelns verbotener Waren:

„(...) Jede Person, die *im Besitz* einer Ware ist, die sie ohne Zollerklärung nach Frankreich einführt, gilt gesetzlich als verantwortlich, es sei denn, sie kann sich auf höhere Gewalt als Entschuldigungsgrund berufen. Höhere Gewalt liegt nur vor bei einem Ereignis, das vom menschlichen Willen unabhängig ist und weder vorhersehbar noch vermeidbar ist (...);

(...) Amosi Salabiaku ist mit dem Koffer durch den Zoll gegangen und hat den Zöllnern erklärt, dieser sei sein Eigentum; (...) dieser Koffer, der Drogen enthielt, war folglich *in seinem Besitz*;

(...) er kann sich deshalb nicht auf einen unvermeidbaren Irrtum berufen, da er von einem Angestellten der Air Zaire (...) gewarnt worden war, den Koffer in Besitz zu nehmen, wenn er nicht sicher sei, dass er ihm gehöre, zumal er ihn beim Zoll öffnen müsse. Es stand ihm frei, bevor er sich als Eigentümer bezeichnete und auf diese Weise den Besitz im Sinne des Gesetzes bestätigte, sich davon zu überzeugen, dass der Koffer keine verbotene Ware enthielt;

(...) da er dies nicht tat, sondern in seinem Besitz diesen Koffer mit 10 kg Cannabis-Blättern und -Samen hatte, war er folglich für das Zolldelikt des Schmuggelns verbotener Waren verantwortlich (...).“

Das Appellationsgericht bestätigte die Verurteilung des Bf. zur Zahlung einer Zollstrafe in Höhe von 100.000,- FF [ca. 15.245,- Euro]; die Ersatzfreiheitsstrafe setzte es auf das Mindestmaß fest.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

15. Der Bf. legte Revision zum Kassationshof ein. Er berief sich auf Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Konvention: Indem das Appellationsgericht „ihm zum Vorteil der Zollverwaltung eine praktisch unwiderlegbare Schuldvermutung überbürdet habe“, habe es sowohl das Recht auf ein faires Verfahren als auch das Recht auf Beachtung der Unschuldsvermutung verletzt.

Der Kassationshof (Strafsenat) wies die Revision am 21. Februar 1983 zurück. Das angegriffene Urteil habe Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes „zutreffend angewendet“, wonach eine Person im Besitz von Schmuggelware als verantwortlich für die Straftat gilt:

„(...) Entgegen der in der Revisionsschrift enthaltenen Behauptung, ist der vorgenannte Artikel durch den Beitritt Frankreichs zur Konvention² nicht stillschweigend aufgehoben worden (...) und war demzufolge vom Appellationsgericht anzuwenden, das zu seiner Entscheidung in Anbetracht kontradiktorisch festgestellter Beweiselemente gelangt war und festgestellt hat, dass der Angeklagte das fragliche Gepäckstück in seinen Besitz genommen hat. Das Gericht hat aus dieser Tatsache des materiellen Besitzes eine Vermutung abgeleitet, die durch kein Beweiselement widerlegt wurde, das sich aus einem Geschehen ergibt, das dem Urheber der Straftat nicht zurechenbar ist oder das zu vermeiden ihm unmöglich war (...).“

II. Die relevante Rechtslage und Rechtsprechung

16. Verstöße gegen das französische Zollgesetz (Code des douanes) stellen Straftaten mit verschiedenen Besonderheiten dar.

Das Zollgesetz verbietet im Wesentlichen Schmuggel (Art. 417 bis 422) und nicht deklarierte Ein- bzw. Ausfuhr (Art. 423 bis 429). Der vorliegende Fall betrifft allein Schmuggel. Der Begriff Schmuggel umfasst „jede Ein- oder Ausfuhr außerhalb der amtlichen Zollabfertigungseinrichtungen und jeden Verstoß gegen die Vorschriften oder Richtlinien betreffend den Besitz und Transport von Waren im Zollgebiet“ (Art. 417 Abs. 1), beispielsweise – jedoch nicht ausschließlich – wenn die betreffenden Waren „bei der Einfuhr verboten“ sind (Art. 418 Abs. 1 i.V.m. Art. 38).

17. Zur maßgeblichen Zeit unterschied Art. 408 fünf Arten von Ordnungswidrigkeiten (contraventions) und drei Arten von Straftaten (délits). Art. 410 bis 416 sehen „Hauptstrafen“ vor, die je nach Schwere variieren: Solche Strafen umfassen Bußgelder, für die entweder ein Höchst- und ein Mindestmaß festgelegt ist (Art. 410 Abs. 1, 412 und 413bis), die „dem Ein- bis Dreifachen der hinterzogenen oder nicht gezahlten Zölle oder Steuern“ (Art. 411 Abs. 1) oder „dem Wert der betroffenen Waren“ (Art. 413), „der unter Ein- oder Ausfuhrverbot stehenden Waren“ (Art. 414 und 415) oder der „beschlaggenommenen Gegenstände“ (Art. 416) entsprechen, wobei ein Mindestbetrag festgelegt ist (Art. 437); sie umfassen auch die Einziehung „der betroffenen Waren“ (Art. 412), der „unter Ein- oder Ausfuhrverbot stehenden Gegenstände“, der „Transportmittel“ und der „zur Verdeckung der Tat verwendeten Gegenstände“ (Art. 414, 415 und 416); sowie Freiheitsstrafen von bis zu ei-

² Anm. d. Hrsg.: Frankreich hat die Konvention im Jahr 1974 ratifiziert, das Individualbeschwerderecht wurde 1981 anerkannt.

nem Monat (Art. 413bis), drei Monaten (Art. 414), einem Jahr (Art. 415) oder drei Jahren (Art. 416) – je nach Art der Tat.

Der Bf. wurde gem. Art. 414 angeklagt, der lautet:

„Jede Ein- oder Ausfuhr von unter Ein- oder Ausfuhrverbot stehender Ware, und jede nicht deklarierte Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen, die unter die Kategorie der (...) bei der Einfuhr verbotenen Waren fallen, (...) wird mit der Einziehung der verbotenen Gegenstände, Einziehung der benutzten Transportmittel, Einziehung der zur Verdeckung der Tat benutzten Gegenstände, einer Geldbuße, die mindestens dem einfachen und höchstens dem dreifachen des Wertes der unter Ein- oder Ausfuhrverbot stehenden Ware entspricht, und Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten bestraft.“

Bestimmte Strafmaßnahmen – der Höhe nach nicht fixierte Geldbußen sowie die Einziehung – werden auch als „Fiskalstrafen“ bezeichnet (Art. 343 Abs. 2 und 415). Im Allgemeinen wird ihnen Kompensationscharakter zugesprochen – sie dienen als Ausgleich für die den Zollbehörden entgangenen Einnahmen.

Darüber hinaus gibt es auch etliche „Nebenstrafen“ (Art. 430 bis 433), darunter insbesondere der Entzug bestimmter Rechte (Art. 432). Sowohl Haupt- als auch Nebenstrafen können zu einem Eintrag in das Strafregister der betreffenden Person führen.

18. „Protokolle“ der Beschlagnahme, die „von einem Zoll- oder anderen Beamten“ erstellt worden sind, können Beweismittel für Zolldelikte darstellen (Art. 323 bis 333) und werden üblicherweise als solche herangezogen. Abhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Beamten unterzeichnet wurden, dienen sie so lange zum Beweis der darin festgestellten Tatsachen, bis „das Gegenteil bewiesen ist“ oder „Verfahren wegen Fälschung eingeleitet worden sind“ (Art. 336 Abs. 1 und 337 Abs. 1). Sie werden „dem Staatsanwalt vorgelegt und der festgenommene Angeschuldigte wird [ihm] vorgeführt“ (Art. 333 Abs. 1).

Die Entscheidung über die Strafverfolgung liegt im Falle von „Straftaten“ im eigentlichen Sinne bei der Staatsanwaltschaft, für „Fiskalstraftaten“ obliegt sie den Zollbehörden, bzw., wenn sie „in Verbindung mit Straftaten stehen“, der Staatsanwaltschaft (Art. 343). Für Ordnungswidrigkeiten sind Einzelrichter für Strafsachen am Tribunal de police zuständig, für Straftaten die Strafgerichte (Art. 356 und 357). Das Verfahren richtet sich im Grundsatz nach den allgemeinen Vorschriften (Art. 363, 365 und 366).

19. Die dem Bf. zur Last gelegte Tat – Schmuggel von Drogen, d.h. „verbotener Waren“ (Art. 414) – setzt deren Besitz nicht voraus. Soweit allerdings Besitz nachgewiesen ist, „wird die Person, die im Besitz (...) ist, als verantwortlich für die Tat angesehen“, unbeschadet möglicher Strafen für andere Personen wie z.B. Mittäter (Art. 398) oder „Personen, die ein Interesse an der Tat haben“ (Art. 399). Dieser Grundsatz ist in Art. 392 Abs. 1 niedergelegt.

Die fragliche Bestimmung steht in Kapitel V („Verantwortlichkeit und gemeinsame Verantwortlichkeit“) von Titel XII („Streitige Verfahren“) des Zollgesetzes, zu Beginn von Abschnitt I „Strafrechtliche Verantwortlichkeit“, und nicht bei den „Strafbestimmungen“ in Kapitel VI. Es ist eine allgemeine

Bestimmung, die sowohl für Schmuggel und nicht deklarierte Ein- und Ausfuhr als auch für alle „rechtswidrig ein- oder ausgeführten Waren“ gilt, unabhängig davon, ob diese verboten sind oder nicht.

Nach ihrem strikten Wortlaut statuiert diese Bestimmung eine unwiderlegbare Vermutung; diese Strenge wurde aber jedenfalls durch die Rechtsprechung entschärft. Der Kassationshof erkennt mittlerweile die uneingeschränkte Befugnis der Tatsacheninstanzen an, „die von den Parteien vorgelegten Beweismittel“ frei zu würdigen (s. z.B. *Abadie*, Urteil vom 11. Oktober 1972, Bulletin Nr. 280, S. 723), und räumt dem Beschuldigten einen Entschuldigungsgrund ein, wenn er sich auf „einen Fall höherer Gewalt“ infolge „eines Ereignisses, das [ihm] nicht zugerechnet werden kann“ und „das zu vermeiden ihm absolut unmöglich“ war, wie beispielsweise „die absolute Unmöglichkeit, (...) den Inhalt [eines] Pakets zu kennen“, berufen kann (s. z.B. das Urteil *Massamba Mikissi und Dzekissa* vom 25. Januar 1982, Gazette du Palais, 1982, jurisprudence, S. 404-405, das Urteil in der vorliegenden Sache vom 21. Februar 1983, oben Ziff. 15; s.a. Appellationsgericht Paris, Urteil vom 10. März 1986, *Chen Man Ming u.a.*, Gazette du Palais, 1986, jurisprudence, S. 442-444). Außerdem besagt Art. 399 in seinem Abs. 3, der für die fragliche Person nicht an den „Besitz“ anknüpft, sondern daran, ob die Person ein „Interesse an der Tat“ hat: „Das Interesse an der Straftat kann einer Person nicht angelastet werden, die aufgrund eines Notstands oder infolge eines unvermeidbaren Irrtums gehandelt hat.“

Andererseits dürfen die Gerichte gem. Art. 369 Abs. 2 „Täter [nicht] wegen fehlenden Vorsatzes freisprechen“. Diese Bestimmung wurde zwar durch Gesetz Nr. 87-502 vom 5. Juli 1987 aufgehoben; dies hatte jedoch keine Auswirkung auf den vorliegenden Fall.

Es muss zwischen der Möglichkeit eines einfachen Freispruchs und eines solchen gem. Art. 369 Abs. 1 unterschieden werden, d.h. der Anerkennung von strafmildernden Umständen. In solchen Fällen kann das Gericht u.a. „darauf verzichten, die im (...) Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen gegen den Beschuldigten zu verhängen“, ihre Vollstreckung aussetzen, entscheiden, „dass die Verurteilung nicht in Teil 2 (Bulletin Nr. 2) des Strafregisters eingetragen wird“, oder anordnen, bestimmte beschlagnahmte Waren zurückzugeben oder den Betrag der „fiskalischen Geldbußen“ herabzusetzen.

Verfahren vor der Kommission

20. Mit seiner Beschwerde vom 29. Juli 1983 an die Kommission (Nr. 10519/83) rügt der Bf., dass die Art und Weise der Anwendung von Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes in seinem Fall einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und 2 der Konvention dargestellt habe; er wiederholt im Wesentlichen seinen – erfolglosen – Vortrag vor dem Kassationshof (s.o. Ziff. 15).

21. Die Kommission erklärt die Beschwerde am 16. April 1986 für zulässig. In ihrem abschließenden Bericht vom 16. Juli 1987 (Art. 31 EMRK) gelangt sie zu dem Ergebnis, dass weder Abs. 1 (zehn Stimmen gegen drei) noch Abs. 2 von Art. 6 verletzt sei (neun Stimmen gegen vier). [Es folgt ein Hinweis auf den Kommissionsbericht im Anhang zu diesem Urteil.]

Anträge an den Gerichtshof

22. In der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 1988 bestätigt die Regierung im Wesentlichen den abschließenden Antrag in ihrem Schriftsatz, die Beschwerde zurückzuweisen. Ihrer Ansicht nach ist der Bf. nicht „Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Konvention“.

Der Bf. seinerseits beantragt durch seinen Prozessvertreter, der Gerichtshof möge „feststellen, dass eine Verletzung“ der oben genannten Bestimmungen vorliegt.

Entscheidungsgründe:

23. Der Bf. stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 und 2 der Konvention, die folgendermaßen lauten:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird. (...)

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

24. Die Regierung trägt vor, dass Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes keine Schuldvermutung enthält, sondern eine Vermutung der Verantwortlichkeit. Aus ihrer Sicht ist diese Unterscheidung „elementar“: „die Personen begehen die Tat nicht selbst“, sondern „sind für diese vor Gericht verantwortlich“ (S. 4 der schriftlichen Stellungnahme vor der Kommission vom Juni 1985). Sie argumentiert freilich nicht, dass keine „strafrechtliche Anklage“ i.S.v. Art. 6 der Konvention vorgelegen habe; auch behauptet sie nicht, dass der Streitgegenstand nicht von Abs. 2 erfasst sei, weil diese Vorschrift auf „Schuld“ und nicht auf „Verantwortlichkeit“ verweise.

Es steht daher außer Streit, dass diese Vorschriften vorliegend Anwendung finden. Jedenfalls können die Strafvorschriften des französischen Zollgesetzes (s.o. Ziff. 16-19) auch zu einer „strafrechtlichen Anklage“ i.S.v. Art. 6 führen (s. zuletzt sinngemäß *Lutz*, Urteil vom 25. August 1987, Série A Nr. 123, S. 21-23, Ziff. 50-55, EGMR-E 3, 644-646). In Frankreich zählen diese Bestimmungen zum Nebenstrafrecht. Sie listen bestimmte rechtswidrige Handlungen auf, ordnen diese in verschiedene Kategorien von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und stellen sie unter Strafe – nicht nur in Gestalt von „Fiskalstrafen“, die in manchen Fällen als Kompensation angesehen werden, sondern auch durch Haupt- und Neben-„Strafen“, die ins Strafregister der betroffenen Personen aufgenommen werden. Solche Haupt- und Nebenstrafen schließen Bußgelder, den Entzug bestimmter Rechte und Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ein (Art. 408-433 des Zollgesetzes). In Bezug auf die allgemeinen Straftaten liegt die Entscheidung über die Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft, für die „Fiskalstrafen“ bei den Zollbehörden – oder der Staatsanwaltschaft, wenn sie „in Verbindung mit Straftaten stehen“ (Art. 343). Art. 392 findet sich seinerseits im Abschnitt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit“.

25. Der Gerichtshof beabsichtigt, den Fall in erster Linie unter Art. 6 Abs. 2 zu prüfen. Aus dem Vortrag ergibt sich, dass die Unschuldsvermutung, die ein

Aspekt des von Art. 6 Abs. 1 geschützten Rechts auf ein faires Verfahren ist (s. u.a. *Lutz*, a.a.O., S. 22 Ziff. 52, EGMR-E 3, 645), im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung ist.

I. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 2

26. Der Bf. ist der Ansicht, dass die „nahezu unwiderlegbare“ Vermutung, auf deren Grundlage ihn das Tribunal de grande instance in Bobigny und später das Appellationsgericht von Paris verurteilt hatten, unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 sei.

Aus Sicht der Regierung und der Mehrheit der Kommission hingegen ist seine Schuld „gesetzlich“ bewiesen worden. Sie kommen zum Ergebnis, dass eine Straftat nach Art. 392 Abs. 1 Zollgesetz begangen wurde durch die „bloße (objektive) Tatsache“ des „Besitzes verbotener Waren beim Passieren des Zolls“, „ohne dass es erforderlich sei, betrügerischen Vorsatz oder Fahrlässigkeit [bei der Person im Besitz] festzustellen“ (Ziff. 66 und 68 des Berichts der Kommission). Es obliegt dem Staatsanwalt, dies zu beweisen. Vorliegend hat er dies durch Vorlage des Protokolls der Zollbehörde getan; der Angeklagte vermochte es nicht, „höhere Gewalt außerhalb seiner Einflussmöglichkeiten“ nachzuweisen, die ihn hätte entschuldigen können (Ziff. 74 des Berichts). Aus Sicht der Regierung stellt Art. 392 Abs. 1 keine unwiderlegbare Vermutung der Schuld, sondern „eine widerlegbare Tatsachen- und Verantwortlichkeitsvermutung“ auf, die „durch die Rechtsprechung eng definiert“ und durch „die Natur der Sache“ des einschlägigen Rechts gerechtfertigt ist. Dies bedeute keine Umkehr der Beweislast, sondern lediglich, dass sie „geteilt“ wird (Schriftsatz der Regierung an den Gerichtshof).

27. Wie die Regierung und die Kommission ausgeführt haben, sind die Staaten frei, ihr Strafrecht auf Handlungen zu erstrecken, die nicht eine normale Betätigung eines von der Konvention geschützten Rechts darstellen (*Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 34, Ziff. 81, EGMR-E 1, 189), und dementsprechend die Tatbestandsmerkmale der Straftat festzulegen. Insbesondere, und wiederum im Grundsatz, kann ein Vertragsstaat unter bestimmten Bedingungen einen einfachen bzw. objektiven Tatbestand unter Strafe stellen, unabhängig davon, ob er auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht. Beispiele solcher Straftaten finden sich im Recht der Vertragsstaaten.

Der Bf. wurde aber nicht wegen des bloßen Besitzes von rechtswidrig eingeführten verbotenen Waren verurteilt. Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes steht nicht unter der Überschrift „Kategorien von Zolldelikten“ (Titel XII, Kapitel VI, Abschnitt I), sondern unter „Strafrechtliche Verantwortlichkeit“ (Titel XII, Kapitel V, Abschnitt I). Nach dieser Bestimmung wird eine Schlussfolgerung aus einem einfachen Umstand gezogen, der selbst weder eine Ordnungswidrigkeit noch eine Straftat darstellt, dass nämlich für die rechtswidrige Einfuhr von Waren – unabhängig davon, ob diese selbst verboten sind oder nicht – oder das Versäumnis, sie zu deklarieren, derjenige „strafrechtlich verantwortlich ist“, in dessen Besitz sie gefunden werden. Hieraus wird eine gesetzliche Vermutung abgeleitet, auf deren Grundlage

das Tribunal de grande instance in Bobigny wie später auch das Pariser Appellationsgericht den Bf. „des Schmuggelns verbotener Waren“ für schuldig befanden (s.o. Ziff. 13-14), ein Zolldelikt, für dessen Begehen der Besitz nicht entscheidend ist, und das unter Art. 414 und 417 fällt. Auch die Urteile vom 27. März 1981 und 9. Februar 1982 verwiesen u.a. auf diese beiden Bestimmungen und nicht auf Art. 392 Abs. 1.

28. Dieser Wechsel vom Konzept der Verantwortlichkeit im Strafrecht zu dem der Schuld legt die besonders „relative“ Natur einer solchen Unterscheidung offen. Er wirft eine Frage zu Art. 6 Abs. 2 der Konvention auf.

Tatsachen- oder Rechtsvermutungen gibt es in jedem Rechtssystem. Es liegt auf der Hand, dass die Konvention solche Vermutungen im Grundsatz nicht verbietet. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten allerdings, im Strafrecht diesbezüglich bestimmte Grenzen zu respektieren. Wenn Abs. 2 des Art. 6 tatsächlich lediglich eine von den Gerichten in ihren Verfahren zu berücksichtigende Garantie aufstellte, wie dies die Kommission anzunehmen scheint (Ziff. 64 des Berichts), so würden seine Anforderungen sich praktisch mit der Verpflichtung zur Unparteilichkeit in Abs. 1 überlagern. Vor allem wäre aber der nationale Gesetzgeber in keiner Weise gehindert, der Tatsacheninstanz jede Befugnis zur Bewertung der Beweise zu nehmen und die Unschuldsvermutung damit faktisch ihres Sinnes zu entleeren, wenn das Wort „gesetzlich“ (*légalement* / according to law) so ausgelegt würde, dass es ausschließlich auf innerstaatliches Recht verwies. Ein solches Ergebnis würde mit Sinn und Zweck von Art. 6 nicht im Einklang stehen, der, indem er das Recht auf ein faires Verfahren und insbesondere das Recht auf Unschuldsvermutung garantiert, das grundlegende Prinzip der Rechtsstaatlichkeit sichert (s. u.a. *Sunday Times*, Urteil vom 26. April 1979, *Série A* Nr. 30, S. 34, Ziff. 55, EGMR-E 1, 373).

Art. 6 Abs. 2 ist daher nicht ohne Bedeutung für Tatsachen- und Rechtsvermutungen im Strafrecht. Er verlangt von den Staaten, diese nur in angemessenen Grenzen unter Berücksichtigung der betroffenen Rechtsgüter vorzusehen und die Verteidigungsrechte sicherzustellen. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob diese Grenzen zu Lasten des Bf. überschritten wurden.

29. Für die Zwecke des Art. 392 Abs. 1 Zollgesetz ist es die Strafverfolgungsbehörde, die den Besitz von „unter Ein- oder Ausfuhrverbot stehender Ware“ feststellt. Dies ist eine einfache Tatsachenfeststellung, die im Allgemeinen wenig Probleme bereitet, da sie auf der Grundlage eines Berichts erfolgt, dem, wenn er von mehr als einem Beamten unterschrieben worden ist, hinreichende Beweiskraft zukommt, solange nicht ein Verfahren wegen Fälschung eingeleitet worden ist (Art. 336 Abs. 1 und 337 Abs. 1, s.o. Ziff. 18). Im vorliegenden Fall wurde die Feststellung nicht bestritten.

Auch wenn die „Person im Besitz“ als „verantwortlich für die Tat [gilt]“, bedeutet dies nicht, dass sie völlig ohne Verteidigungsmöglichkeiten bleibt. Das zuständige Gericht kann strafmildernde Umstände zu ihren Gunsten anerkennen (Art. 369 Abs. 1) und muss sie freisprechen, wenn es ihr gelingt, einen Fall „höherer Gewalt“ nachzuweisen.

Diese letztgenannte Möglichkeit ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Zollgesetz, sondern folgt aus der Rechtsprechung der Gerichte, die den unwi-

derlegbaren Charakter einschränkt, den manche Autoren der Vermutung des Art. 392 Abs. 1 beilegen wollen. Mehrere Entscheidungen, auf die die Regierung verweist, betrafen andere Bestimmungen, vor allem Art. 399, der „Personen mit einem Interesse an der Tat“ und nicht „Personen im Besitz“ betrifft (s.o. Ziff. 19), oder sie ergingen erst nach der streitgegenständlichen Verurteilung. Allerdings betrifft eine von ihnen durchaus Art. 392 Abs. 1 und datiert auf den 11. Oktober 1972. Sie bestätigt beiläufig die Beurteilungsfreiheit des Gerichts bei der Beweiswürdigung in Bezug auf „Beweise, die von den Parteien“ vorgelegt worden sind (Kassationshof, Strafsenat, *Abadie*, Bulletin Nr. 280, S. 723). Der Gerichtshof möchte seinerseits ein ebenfalls Art. 392 Abs. 1 betreffendes Urteil vom 25. Januar 1982 erwähnen. Darin wird auf das Fehlen eines „Falles höherer Gewalt“ verwiesen infolge „eines Ereignisses, für das dem Täter die Verantwortlichkeit nicht zugerechnet werden kann, und das zu vermeiden, ihm absolut unmöglich war“, wie beispielsweise die „absolute Unmöglichkeit, (...) den Inhalt [eines] Pakets zu kennen“ (Kassationshof, *Massamba Mikissi und Dzekissa*, Gazette du Palais, 1982, jurisprudence, S. 404-405). Eine ähnliche Formulierung findet sich im Urteil des Kassationshofs vom 21. Februar 1983 im vorliegenden Fall (s.o. Ziff. 15). Das Appellationsgericht von Paris wiederholte sie in seinem Urteil *Guzman* vom 12. Juli 1985, das die Regierung ebenfalls zitiert. In jüngerer Zeit entschied dieses Gericht, „dass der spezifische Charakter der [Zoll-]Delikte dem Täter nicht jede Verteidigungsmöglichkeit entziehen darf, da (...) die Person im Besitz sich durch den Nachweis eines Falls höherer Gewalt exkulpiert kann“ und dass bezogen auf Dritte mit einem Interesse an der Tat ein solches „Interesse (...) einer Person nicht angelastet werden [kann], die aufgrund eines Notstands oder infolge eines unvermeidbaren Irrtums gehandelt hat“ (Urteil vom 10. März 1986, *Chen Man Ming u.a.*, Gazette du Palais, 1986, jurisprudence, S. 442-444).

Wie die Regierung in der mündlichen Verhandlung am 20. Juni 1988 argumentiert hat, genießen französische Gerichte in dieser Hinsicht Beurteilungsfreiheit bei der Beweiswürdigung und „zugunsten des Angeklagten gilt der Grundsatz *in dubio pro reo*, und zwar selbst dann, wenn die Tat eine verschuldensunabhängige ist“. Das Gesetz vom 8. Juli 1987, das nach den Ereignissen im vorliegenden Fall verabschiedet und verkündet worden ist, bewirkte eine wesentliche Erweiterung dieser Beurteilungsfreiheit, indem Art. 369 Abs. 2 aufgehoben wurde, demzufolge es den Gerichten untersagt war, Täter „wegen fehlenden Vorsatzes“ freizusprechen (s.o. Ziff. 19).

30. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichtshofs, in abstracto zu prüfen, ob Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes der Konvention entspricht. Seine Aufgabe ist es festzustellen, ob dieser Artikel im Falle des Bf. in einer Art und Weise angewendet worden ist, die im Einklang mit der Unschuldsvermutung steht (s. zuletzt sinngemäß *Bouamar*, Urteil vom 29. Februar 1988, Série A Nr. 129, S. 20, Ziff. 48, EGMR-E 4, 9).

Das Tribunal de grande instance in Bobigny stellte fest, dass der Bf. „keine Anzeichen von Überraschung zeigte, als sich erwies, dass das in seiner Gegenwart geöffnete erste Gepäckstück keines der im zweiten enthaltenen Lebens-

mittel enthielt“, obwohl er „eindeutig beschrieben [hatte], was er angeblich aus Zaire erwartete und im zweiten auch tatsächlich erhielt“. Diese Einstellung erschien dem Gericht als ausreichender Nachweis für die „Bösgläubigkeit“ des Bf. und es war der Ansicht, dass „Anhaltspunkte [vorlagen], die so schwerwiegend, konkret und übereinstimmend sind, dass sie eine Verurteilung rechtfertigen können“ (s.o. Ziff. 13). Es ist zutreffend, dass das Gericht in Bobigny die Straftaten im engeren Sinne (Art. L. 626, L. 627 und L. 630-1 des Gesetzes über öffentliche Gesundheit) und die Zolldelikte zusammen beurteilte, was in gewisser Hinsicht die Bedeutung der Entscheidung für den vorliegenden Fall reduziert.

Das Appellationsgericht unterschied demgegenüber klar zwischen der Straftat der rechtswidrigen Einfuhr von Betäubungsmitteln und dem Zolldelikt des Schmuggelns verbotener Waren. Bezogen auf den ersten Punkt sprach es den Bf. nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* frei und berücksichtigte damit gewissenhaft die Unschuldsvermutung. Demgegenüber bestätigte es im zweiten Punkt die Verurteilung durch das Gericht in Bobigny, und zwar ohne sich zu widersprechen, da die Umstände und die strafrechtlich relevante Handlung andere waren. Das Appellationsgericht stellte insbesondere fest, dass der Bf. „mit dem Koffer am Zoll vorbeilief und den Zollbeamten erklärte, dass dieser sein Eigentum sei“. Das Appellationsgericht fügte hinzu, dass er sich nicht auf einen „unvermeidlichen Irrtum berufen [kann], da er von einem Mitarbeiter von Air Zaire gewarnt worden war (...), den Koffer nur dann mitzunehmen, wenn er sicher wäre, dass dieser ihm gehöre, vor allem, weil er diesen beim Zoll öffnen müsste. Bevor er sich also als Eigentümer des Koffers ausgab und diesen im Sinne des Gesetzes in Besitz nahm, hätte er also durchaus den Koffer untersuchen können, um sicherzugehen, dass dieser keine verbotenen Waren enthielt“. Das Gericht leitete daraus ab: „Indem er dies nicht tat, sondern in seinem Besitz diesen Koffer mit 10 kg Cannabisblättern und -Samen hatte, war er folglich für das Zolldelikt des Einschmuggelns verbotener Waren verantwortlich“ (s.o. Ziff. 14).

Es ergibt sich eindeutig aus den Urteilen vom 27. März 1981 und vom 9. Februar 1982, dass die Gerichte es sorgfältig vermieden, automatisch auf die gesetzliche Vermutung des Art. 392 Abs. 1 Zollgesetz zurückzugreifen. Wie der Kassationshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1983 feststellte, erfolgte ihre Sachverhaltswürdigung „auf der Basis der von den Parteien kontradiktorisch vorgetragenen Beweise“. Sie leiteten aus der „Tatsache des Besitzes eine Vermutung [ab], die nicht widerlegt wurde durch anderweitige Anhaltspunkte für ein Ereignis, für das die Verantwortlichkeit dem Täter nicht hätte zugerechnet werden oder das er nicht hätte vermeiden können“ (s.o. Ziff. 15). Wie die Regierung vorträgt, stellten die innerstaatlichen Gerichte auch ein „Vorsatzelement“ fest, selbst wenn dies aus Rechtsgründen nicht für eine Verurteilung des Bf. erforderlich gewesen wäre.

Daraus folgt, dass die französischen Gerichte im vorliegenden Fall Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes nicht in einer Art und Weise angewendet haben, die mit der Unschuldsvermutung unvereinbar wäre.

II. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

31. Die Beschwerdepunkte des Bf. zu Art. 6 Abs. 1 der Konvention entsprechen zu einem großen Teil denjenigen zu dessen Abs. 2. Im Wesentlichen greift der Bf. die Vermutung in Art. 392 Abs. 1 des Zollgesetzes „zugunsten“ der Strafverfolgungsbehörden an; dieser Beschwerdepunkt wurde jedoch bereits oben geprüft. Der Gerichtshof sieht daher keinen Anlass, bezogen auf den allgemeinen Grundsatz des fairen Verfahrens von seinem spezifischen Ergebnis zur Unschuldsvermutung abzuweichen. Darüber hinaus lassen die vorgelegten Beweise aus seiner Sicht keinen weiteren Verstoß gegen die verschiedenen Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 erkennen. Insbesondere wiesen die Verfahren in der ersten Instanz, in der Berufung sowie in der Revision einen offenkundig kontradiktorischen und gerichtsförmigen Charakter auf, was im Übrigen auch vom Bf. nicht bestritten ist.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

dass weder Art. 6 Abs. 1 noch Art. 6 Abs. 2 verletzt worden ist.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Richterin Bindschedler-Robert (Schweizerin), Richter Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)